



Jahrgang 2022 / Nr. 78 vom 28. November 2022

**238. Richtlinie des Rektorats  
Beteiligungen an Unternehmen**

**239. Richtlinie zur Anerkennung von Lernergebnissen**

**240. Stellenausschreibung – Wissenschaftliche\_r  
Projektmitarbeiter\_in (m/w/d) im Transdisziplinären  
Innovationsnetzwerk ti:n**

# Richtlinie des Rektorats

## **Beteiligungen an Unternehmen**

Erstellt von und für die Aktualisierung zuständig:  
Rektorat

**VERSION 02**

Gültig ab Inkrafttreten am 01.12.2022  
bis zu einem Widerruf bzw. einer Neuregelung

---

Datum

---

Mag. Friedrich Faulhammer  
für das Rektorat



Kapitel	Beschreibung Inhalt
<b>Inhaltsverzeichnis</b>	0. Präambel ..... 2 1. Ziel, Zweck und Mehrwert ..... 2 2. Aufgaben und Zuständigkeiten ..... 2 3. Kriterien für Beteiligungen ..... 2 4. Auflistung der Beteiligungen ..... 3 5. Änderungsverzeichnis und Kontakt ..... 3 6. Änderungsverfolgung ..... 3
<b>0. Präambel</b>	<p>Die Universität für Weiterbildung Krems kann Anteile an Unternehmen erwerben, um die Erreichung der strategischen Ziele der Universität in Forschung und Lehre zu unterstützen.</p>
<b>1. Ziel, Zweck und Mehrwert</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Wissens- und Technologietransfer</li> <li>• Verstärkung des Transfers von Wissenschaft und Forschung in die Wirtschaft</li> <li>• Vernetzung am Campus Krems</li> <li>• Wissenschaftliche und internationale Vernetzung</li> <li>• Nutzung und Erschließung von Ressourcen in Forschung und Lehre</li> <li>• Verwertung von Forschungsergebnissen (Spin-Off)</li> </ul>
<b>2. Aufgaben und Zuständigkeiten</b>	<p>In Übereinstimmung mit § 10 UG kann die Universität für Weiterbildung Krems Gesellschaften gründen oder sich an solchen beteiligen.</p> <p>Der/Die Antragsteller_in bringt einen Businessplan unter Darstellung des Mehrwerts und der Kosten/Investitionen für die Universität für Weiterbildung Krems im Rektorat ein.</p> <p>Das Rektorat entscheidet, ob sich die Universität für Weiterbildung Krems beteiligen möchte.</p> <p>Das Rektorat bringt den Antrag zur Genehmigung in den Universitätsrat ein (siehe § 21 Abs. 1 Z 9 UG).</p>
<b>3. Kriterien für Beteiligungen</b>	<p>Kriterien für das Eingehen einer Beteiligung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Beteiligung unterstützt die Erfüllung der strategischen Ziele der Universität für Weiterbildung Krems.</li> <li>• Neugründungen sowie neue Beteiligungen stehen in engen inhaltlichen Zusammenhang mit den im Entwicklungsplan genannten strategischen Schwerpunkten.</li> <li>• Ein Mehrwert für die Universität für Weiterbildung Krems ist bezüglich Ressourcennutzung, (wissenschaftlicher) Vernetzung, Erwerb von Drittmitteln, etc. zu erwarten.</li> <li>• Es besteht das Bestreben, eine langfristige und intensive Kooperationsbeziehung zu etablieren und zu leben.</li> </ul>



	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Beteiligung besteht in Form von GmbH-Anteilen.</li> <li>• Es besteht keine Nachschusspflicht.</li> </ul>
<b>4. Auflistung der Beteiligungen</b>	<p>Eine Auflistung der bestehenden Beteiligungen der Universität für Weiterbildung Krems ist auf deren Homepage unter dem folgenden Link ersichtlich:</p> <p><a href="https://www.donau-uni.ac.at/de/universitaet/ueber-uns/beteiligungen-partner.html">https://www.donau-uni.ac.at/de/universitaet/ueber-uns/beteiligungen-partner.html</a></p>
<b>5. Änderungsverzeichnis und Kontakt</b>	<p>Version 2.0, Rektorat. Diese Richtlinie ersetzt die gleichnamige Richtlinie vom 1. Februar 2011. Gültig ab Inkrafttreten am 01.12.2022 bis zu einem Widerruf bzw. einer Neuregelung.</p> <p>Erstellt und für die Aktualisierung zuständig: Rektorat.</p>

**6. Änderungsverfolgung**

Datum	Version	Erstellt von	Freigabe	Änderungsbeschreibung
01.02.2011	01	Sabine Siegl	Rektorat	Erstmalige Freigabe
07.11.2022	02	Rektorat	Rektorat	Aktualisierung der Regelungen

## 239. Richtlinie zur Anerkennung von Lernergebnissen

# Richtlinie des Rektorats

# Richtlinie zur Anerkennung von Lernergebnissen

Erstellt von und für die Aktualisierung zuständig:  
Servicecenter für Studierende,  
Stabsstelle für Qualitätsmanagement und Lehrentwicklung,  
DLE Lehrinnovation und Digitale Kompetenzentwicklung

**VERSION 02**

Gültig ab Inkrafttreten am 01. Dezember 2022  
bis zu einem Widerruf bzw. einer Neuregelung

---

Datum

---

Studiendirektor  
Univ.-Prof. Mag. Dr. Peter Parycek, MAS MSc  
Vizekanzler - Vizekanzlerat für  
Lehre/Wissenschaftliche Weiterbildung und  
digitale Transformation (CDO)



Kapitel	Beschreibung Inhalt
<p><b>Inhaltsverzeichnis</b></p>	<p>1. Allgemeine Bestimmungen zur Anerkennung ..... 2</p> <p>    1.1. Zielsetzung ..... 2</p> <p>    1.2. Definitionen ..... 2</p> <p>    1.3. Standards zur Anerkennung ..... 4</p> <p>    1.4. Bewertungskriterien ..... 4</p> <p>    1.5. Vorgehensweise ..... 4</p> <p>    1.6. Zuständigkeit ..... 5</p> <p>    1.7. Qualitätssicherung ..... 5</p> <p>    1.8. Sprachregelung ..... 5</p> <p>    1.9. Zeitpunkt, Umfang und Ausweisung der Anerkennung ..... 5</p> <p>    1.10. Reduzierung des Lehrgangsbeitrages ..... 6</p> <p>2. Anerkennung formal erworbener Lernergebnisse ..... 6</p> <p>    2.1. Allgemeines ..... 6</p> <p>    2.2. Antrag und Leistungsnachweise ..... 6</p> <p>    2.3. Master-These ..... 7</p> <p>3. Anerkennung nicht-formal und informell erworbener Lernergebnisse . 7</p> <p>    3.1. Validierungsverfahren ..... 7</p> <p>    3.2. Antrag und Leistungsnachweis ..... 8</p> <p>    3.3. Master-These ..... 8</p> <p>4. Mitgeltende Unterlagen ..... 8</p> <p>5. Begriffe und Abkürzungen ..... 8</p> <p>6. Änderungsverzeichnis und Kontakt ..... 8</p> <p>7. Änderungsverfolgung ..... 8</p>
<p><b>1. Allgemeine Bestimmungen zur Anerkennung</b></p> <p>1.1. Zielsetzung</p> <p>1.2. Definitionen</p>	<p>Gemäß § 78 UG besteht die Möglichkeit der Anerkennung von Prüfungen, anderen Studienleistungen, Tätigkeiten und Qualifikationen. Die vorliegende Richtlinie regelt das Verfahren zur Anerkennung dieser Leistungen aus dem formalen, nicht-formalen und informellen Kontext. Die Regelungen zur Anerkennung sollen qualitätsgesicherte Validierungsverfahren gewährleisten.</p> <p>Anerkennungen tragen zur Umsetzung des lebensbegleitenden Lernens bei und dienen der Erleichterung nicht-linearer Bildungswege sowie der Erhöhung der sozialen Durchlässigkeit in der Hochschulbildung. Zudem sollen Lernergebnisse, die bereits an bzw. außerhalb von Bildungseinrichtungen erworben wurden, berücksichtigt, aufgewertet und anerkannt werden.</p> <p>„Anerkennung“ ist ein Verfahren, um bereits erworbene Lernergebnisse (Wissen, Fähigkeiten und/oder Kompetenzen) aus dem formalen, nicht-formalen und informellen Lernen im Studium zu berücksichtigen.</p>



„Validierung“ bezeichnet das Verfahren zur Anerkennung von Lernergebnissen, die von einem Individuum in einem nicht-formalen oder informellen Kontext erworben wurden. Dabei wird das informelle und nicht-formale Lernen mit Hilfe von vordefinierten Kriterien geprüft.

Die beiden Begriffe „Lernergebnisse“ und „Kompetenzen“ werden im Universitätsgesetz 2002 synonym verwendet, die Universität für Weiterbildung Krems (UWK) verwendet zur einheitlichen Darstellung den Begriff „Lernergebnisse“.

Lernergebnisse sind Aussagen darüber, was ein\_e Lernende\_r weiß, versteht oder in der Lage ist zu tun, nachdem er/sie einen Lernprozess abgeschlossen hat. Sie werden als Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen definiert, die in einer Aus-, Fort- oder Weiterbildung, im Arbeitsprozess oder in einem nicht geregelten Lernprozess erworben wurden.

Gemäß den [Empfehlungen des Rates der Europäischen Union vom 20.12.2012](#) gilt:

- „Formales Lernen“ bezeichnet einen Lernprozess, der in einem organisierten und strukturierten, speziell dem Lernen dienenden Kontext stattfindet und typischerweise zum Erwerb einer durch Gesetz oder Verordnung geregelten Qualifikation, in der Regel in Form eines Zeugnisses oder eines Befähigungsnachweises, führt. Hierzu gehören Systeme der allgemeinen Bildung, der beruflichen Erstausbildung und der Hochschulbildung.
- „Nicht-formales Lernen“ bezeichnet einen Lernprozess, der im Rahmen planvoller Tätigkeiten (in Bezug auf Lernziele und Lernzeit) stattfindet und bei dem das Lernen in einer bestimmten Form unterstützt wird (z. B. im Rahmen eines Lehrer\_innen-Schüler\_innen-Verhältnisses); es kann Programme zur Vermittlung von im Beruf benötigten Fähigkeiten, für die Alphabetisierung von Erwachsenen und die Grundbildung für Schulabbrecher\_innen umfassen. Ausgesprochen typische Beispiele für nicht-formales Lernen sind innerbetriebliche Weiterbildungen, mit der Unternehmen die Qualifizierung ihrer Mitarbeiter\_innen verbessern, etwa im IKT-Bereich, strukturiertes Online-Lernen (z. B. durch Nutzung offener Bildungsressourcen) und Kurse, die Organisationen der Zivilgesellschaft für ihre Mitglieder, ihre Zielgruppe oder die Allgemeinheit organisieren.
- Informelles Lernen bezeichnet einen nicht geregelten Lernprozess, der im Alltag – am Arbeitsplatz, im Familienkreis oder in der Freizeit – stattfindet und in Bezug auf Lernziele, Lernzeit oder Lernförderung nicht organisiert oder strukturiert ist. Beispiele für durch informelles Lernen erzielte Lernergebnisse sind Fähigkeiten, die durch Lebens- und Berufserfahrung angeeignet wurden, wie die am Arbeitsplatz erworbene Fähigkeit, ein Projekt zu leiten oder IKT-Fertigkeiten, während eines Auslandsaufenthalts erworbene Sprachkenntnisse oder interkulturelle Fähigkeiten, außerhalb des Arbeitsplatzes erlangte IKT-Fertigkeiten sowie Fähigkeiten, die durch freiwillige, kulturelle oder sportliche Aktivitäten, Jugendarbeit oder Tätigkeiten zu Hause (z. B. Kinderbetreuung) erworben wurden.

<p>1.3. Standards zur Anerkennung</p>	<p>Die Standards zur Anerkennung von formal, nicht-formal und informell erworbenen Lernergebnissen werden durch die Curricula bzw. die für die Curricula formulierten Lernergebnisse und Qualifikationen für die NQR Niveaus VI (Bachelor), Niveau VII (Master) und Niveau VIII (PhD) festgelegt.</p> <p>Die Standards für die Form der Darstellung von Lernergebnissen werden durch vorgefertigte Formulare vorgegeben, die einen vereinheitlichten und direkten Abgleich mit den für das Curriculum formulierten Lernergebnissen ermöglichen. Die Dokumentation der formal, nicht-formal und informell erworbenen Lernergebnisse erfolgt über die in Punkt 1.5. dieser Richtlinie genannten Unterlagen, für die ebenfalls eine standardisierte Vorlage zu verwenden ist. Sowohl die Formulare für die Gegenüberstellung der Lernergebnisse als auch die Standards für die Dokumentation derselben sind von dem/der antragstellenden Studierenden heranzuziehen. Entsprechende Formulare und Vorlagen werden durch die UWK zur Verfügung gestellt.</p>
<p>1.4. Bewertungskriterien</p>	<p>Für die Anerkennung von formal, nicht-formal und informell erworbenen Lernergebnissen gilt das Prinzip des wesentlichen Unterschieds im Sinne des § 78 Abs. 1 UG.</p> <p>Die Entscheidung, ob Lernergebnisse anerkannt werden, basiert auf einem Abgleich der vorliegenden und den für die Anerkennung relevanten mit den für das Curriculum formulierten Lernergebnissen.</p> <p>Für die Beurteilung des Vorliegens von nicht wesentlichen Unterschieden der Lernergebnisse sind insbesondere folgende Kriterien entscheidungsrelevant:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Qualität (Qualitätssicherung des Studienprogramms)</li><li>• Niveau (Bildungsniveau des Studienprogramms)</li><li>• Workload (Lernpensum)</li><li>• Profil (Zweck oder Inhalt)</li><li>• Lernergebnisse (erworbene Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen)</li></ul>
<p>1.5. Vorgehensweise</p>	<p>Das Anerkennungsverfahren gemäß § 78 wird ausschließlich auf Antrag einer_s Studierenden für den Zweck der Anerkennung bereits erworbener Lernergebnisse aus dem formalen, nicht-formalen und informellen Kontext für ein Studium durchgeführt. Dieser Antrag kann erst nach Zulassung gestellt werden.</p> <p>Die Einleitung des Verfahrens erfolgt mittels von der UWK zur Verfügung gestellten Antragsformularen an das Servicecenter für Studierende (SCS). Diesem sind alle benötigten Unterlagen (z. B. Zertifikate, Portfolio, Zeugnisse, Nachweis der Arbeitserfahrung) beizulegen und eine Dokumentation der Lernergebnisse (beispielsweise Curriculum, Modulbeschreibungen, Syllabus) in der vorgegebenen Form anzufügen.</p> <p>Die Anerkennung erfolgt auf Antrag des/der Studierenden beim SCS unter Beilage aller nötigen Unterlagen sowie der Stellungnahme nach hier skizzierten Ablauf. Für die Erstellung der Stellungnahme verantwortlich sind die zuständigen Departments.</p>



<p><b>1.6. Zuständigkeit</b></p> <p><b>1.7. Qualitätssicherung</b></p> <p><b>1.8. Sprachregelung</b></p> <p><b>1.9. Zeitpunkt, Umfang und Ausweisung der Anerkennung</b></p>	<ol style="list-style-type: none"> <li>I. Überprüfung der Unterlagen auf Vollständigkeit und Plausibilität durch das SCS.</li> <li>II. Einholung der Stellungnahme der zuständigen Stelle (z. B. Lehrgangsführung, modulverantwortliche Person) hinsichtlich des Vorliegens von nicht wesentlichen Unterschieden der erbrachten Lernergebnisse durch das SCS. Das Vorliegen wesentlicher Unterschiede ist hier zu begründen.</li> <li>III. Anträge auf Anerkennung nicht-formal und informell erworbener Lernergebnisse werden inkl. der Stellungnahme vom SCS zusätzlich an die Stabsstelle für Qualitätsmanagement und Lehrentwicklung übermittelt.</li> <li>IV. Überprüfung der Stellungnahme nach formalrechtlichen Kriterien der Anträge auf Anerkennung formal, nicht-formal und informell erworbener Lernergebnisse durch das SCS.</li> <li>V. Erstellung des Bescheides über die Anerkennung durch das SCS.</li> </ol> <p>Gemäß § 78 Abs. 4 Z 4 UG erfolgt die Anerkennung durch Bescheid des für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständigen Organs (Studiendirektor_in).</p> <p>Auf das Verfahren ist das AVG anzuwenden.</p> <p>Über Anerkennungsanträge ist, abweichend von § 73 AVG, spätestens zwei Monate nach Einlangen des Antrages zu entscheiden.</p> <p>Für Beschwerden an das Bundesverwaltungsgericht gegen den Bescheid gilt § 46 Abs. 2 UG.</p> <p>§ 60 Abs. 3a UG ist sinngemäß anzuwenden.</p> <p>Neben der Qualitätssicherung des Verfahrens zur Anerkennung von Lernergebnissen sind insbesondere die Validierungen von Lernergebnissen aus dem nicht-formalen und informellen Kontext, auch bezüglich ihrer Konsequenzen auf den weiteren Studienverlauf, von der Lehrgangsführung/modulverantwortlichen Person regelmäßig zu evaluieren.</p> <p>Unterlagen werden in deutscher und in englischer Sprache akzeptiert. Ob das Einreichen der Dokumente in anderen Sprachen akzeptiert wird, entscheidet das studienrechtliche Organ.</p> <p>Lernergebnisse werden im Falle der Anerkennung gemäß § 78 Abs. 1 UG maximal im Ausmaß der ECTS-Anerkennungspunkte des jeweiligen Teiles des Curriculums anerkannt. Im Zuge von Anerkennungsverfahren dient die in der Prüfungsordnung des Curriculums vorgeschriebene Prüfungsebene als kleinste Einheit für Anerkennungen.</p> <p>Ein Antrag auf Anerkennung bereits vor der Zulassung erworbener Lernergebnisse kann nur bis spätestens Ende des zweiten Semesters gestellt werden. Lernergebnisse, die nach der Zulassung erworben wurden, können bis zum Ende des Studiums unter Berücksichtigung der Verfahrensdauer anerkannt werden.</p>
--	--



<p>1.10. Reduzierung des Lehrgangsbeitrages</p>	<p>Die Anerkennung von an anerkannten postsekundären Bildungseinrichtungen abgelegten Prüfungen unterliegt keiner Einschränkung. Prüfungen, die an einer berufsbildenden oder allgemeinbildenden höheren Schule absolviert wurden, können bis zu einem Höchstausmaß von 60 ECTS-Anerkennungspunkten anerkannt werden. Lernergebnisse, die im beruflichen oder außerberuflichen Kontext erworben wurden, können im Rahmen eines Validierungsverfahrens bis zu einem Höchstausmaß von 60 ECTS- Anerkennungspunkten anerkannt werden.</p> <p>Eine Anerkennung schulischer und beruflicher bzw. außerberuflicher Lernergebnisse ist bis zu einem Höchstausmaß von insgesamt 90 ECTS-Anerkennungspunkten zulässig.</p> <p>Die Anerkennung der Lernergebnisse gilt als Prüfungsantritt und positive Beurteilung der entsprechenden im Curriculum vorgeschriebenen Prüfung in dem Studium, für welches die Anerkennung erfolgt.</p> <p>Anerkannte Prüfungen, andere Studienleistungen, Tätigkeiten und Qualifikationen sind entsprechend dem § 78 Abs. 4 Z 8 UG mit der Bezeichnung „anerkannt“ einschließlich der Anzahl jener ECTS-Anerkennungspunkte auszuweisen, die im Curriculum für die anerkannte Prüfung oder andere Studienleistung vorgesehen sind.</p> <p>Prinzipiell besteht durch die Anerkennung kein Rechtsanspruch auf eine Reduzierung des Lehrgangsbeitrages. In der Richtlinie des Rektorats „Ermäßigung und Rückerstattung von Lehrgangsbeiträgen“ sind die Rahmenbedingungen für die Ermäßigung und Rückerstattung von Lehrgangsbeiträgen geregelt.</p>
<p><b>2. Anerkennung formal erworbener Lernergebnisse</b></p> <p>2.1. Allgemeines</p> <p>2.2. Antrag und Leistungsnachweise</p>	<p>Positiv beurteilte Prüfungen und andere Studienleistungen sind bis zu dem in Punkt 1.9. dieser Richtlinie genannten Höchstausmaß anzuerkennen, wenn keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Lernergebnisse bestehen und sie an einer der folgenden Bildungseinrichtungen abgelegt wurden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• einer anerkannten postsekundären Bildungseinrichtung gemäß § 51 Abs. 2 Z 1 UG,</li> <li>• einer berufsbildenden höheren Schule in den für die künftige Berufstätigkeit erforderlichen berufsqualifizierenden Fächern,</li> <li>• einer allgemeinbildenden höheren Schule unter besonderer Berücksichtigung der musischen oder der sportlichen Ausbildung in künstlerischen und künstlerisch-wissenschaftlichen sowie in sportlichen und sportlich-wissenschaftlichen Fächern.</li> </ul> <p>Dem Antrag sind von dem_der Studierenden folgende Unterlagen beizulegen:</p>



<p>2.3. Master-These</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Nachweise über die erbrachten Leistungen (z. B. Zeugnisse, Zertifikate),</li> <li>• Curriculum und Modulbeschreibungen o. ä. (inklusive Lernergebnisse, wenn vorhanden) des Bildungsträgers, bei dem die Leistung erbracht wurde.</li> </ul> <p>Es werden keine Leistungen für Master-Thesen anerkannt (Ausnahme: Anträge von Studierenden, die vor dem SS 2010 zum betreffenden Universitätslehrgang zugelassen wurden).</p>
<p><b>3. Anerkennung nicht-formal und informell erworbener Lernergebnisse</b></p> <p>3.1. Validierungsverfahren</p>	<p>Berufliche oder außerberufliche Lernergebnisse können nach Durchführung des Validierungsverfahrens bis zu dem in Punkt 1.9. dieser Richtlinie festgelegten Höchstausmaß gem. § 78 Abs. 1 UG anerkannt werden.</p> <p>Gemäß § 51 Abs. 2 Z 36 UG ist Validierung ein Verfahren, welches jedenfalls die Verfahrensschritte Identifizierung, Dokumentation und Bewertung von bereits erworbenen Lernergebnissen zum Zweck der Anerkennung als Prüfungen oder andere Studienleistungen umfasst:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. Identifizierung <p>Lernergebnisse, die in nicht-formalen und informellen Kontexten erworben wurden und im jeweiligen Studium für das Curriculum verankert sind, können unter erfolgter Beratung und unter Begleitung identifiziert und in einem Formular festgehalten werden.</p> </li> <li>b. Dokumentation <p>Die identifizierten Lernergebnisse müssen entsprechend dokumentiert werden. Diese Dokumentation erfolgt auf Basis von Nachweisen (Zertifikate, Bescheinigungen etc.) und/oder Portfolios. Fachspezifika sind hierbei zu berücksichtigen.</p> </li> <li>c. Bewertung <p>Die Bewertung, ob die seitens der Studierenden identifizierten und dokumentierten Lernergebnisse aus einem nicht-formalen und informellen Kontext für das Studium anerkannt werden können oder nicht, obliegt dem studienrechtlichen Organ (Studiendirektor_in).</p> <p>Sofern bei ausreichender Dokumentation das Vorliegen eines wesentlichen Unterschiedes (gemäß Lissabon Konvention) nicht ausgeschlossen werden kann, sind Maßnahmen zu setzen, um eine Klärung herbeizuführen (Validierungsgespräch, Arbeitsprobe, o. ä.). Das studienrechtliche Organ kann sich hierfür der Hilfe von Expert_innen bedienen.</p> </li> <li>d. Anerkennung <p>Besteht kein wesentlicher Unterschied zwischen dem dokumentierten Lernergebnis aus dem nicht-formalen und</p> </li> </ol>



<p><b>3.2. Antrag und Leistungsnachweis</b></p> <p><b>3.3. Master-These</b></p>	<p>informellen Kontext und dem für das Curriculum verankerten Lernergebnis, ist dieses anzuerkennen.</p> <p>Dem Antrag sind von dem_der Studierenden folgende Unterlagen beizulegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Nachweise über die erbrachten Lernergebnisse,</li> <li>• Gegenüberstellung der Lernergebnisse nach Modulbeschreibung mit den individuellen Lernergebnissen, die in nicht-formal und informell erworbenen Kontexten erworben wurden.</li> </ul> <p>Es werden keine Leistungen für Master-Thesen anerkannt (Ausnahme: Anträge von Studierenden, die vor dem SS 2010 zum betreffenden Universitätslehrgang zugelassen wurden).</p>
<p><b>4. Mitgeltende Unterlagen</b></p>	<p>Universitätsgesetz 2002 (UG) Satzung der Universität für Weiterbildung Krems Teil II § 2 Abs. 5 Validierung Richtlinie des Rektorats „Ermäßigung und Rückerstattung von Lehrgangsbeiträgen“ in der geltenden Fassung.</p>
<p><b>5. Begriffe und Abkürzungen</b></p>	<p>UG – Universitätsgesetz 2002 UWK – Universität für Weiterbildung Krems ECTS - European Credit Transfer and Accumulation System AVG – Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz IdgF – in der geltenden Fassung SCS -Servicecenter für Studierende DLE LIKE – Dienstleistungseinrichtung für Lehrinnovation und Digitale Kompetenzentwicklung</p>
<p><b>6. Änderungsverzeichnis und Kontakt</b></p>	<p>Version 01, 12.09.2022, anzuwenden ab 01.10.2022 bis 30.11.2022. Version 02, 19.10.2022, anzuwenden ab 01.12.2022 bis zu einem Widerruf bzw. einer Neuregelung.</p> <p>Diese Richtlinie ersetzt die Richtlinie über die Anerkennung von Studienleistungen der Donau-Universität Krems, veröffentlicht mit dem Mitteilungsblatt Nr. 86 vom 04. November 2014.</p>

**7. Änderungsverfolgung**

Datum	Version	Erstellt von	Freigabe	Änderungsbeschreibung
01.10.2022	01	Servicecenter für Studierende, Stabsstelle	Studienrechtliches Organ (Studiendirektor)	Erstmalige Freigabe

**Richtlinie  
zur Anerkennung von Lernergebnissen**



		Qualitätsmanagement und Lehrentwicklung, DLE LIKE		
01.12.2022	02	Servicecenter für Studierende	Studienrechtliches Organ (Studiendirektor)	Ergänzung der RL um Punkt 2.3 sowie Punkt 3.3: Anerkennungsverbot Master-Thesen

## **240. Stellenausschreibung – Wissenschaftliche\_r Projektmitarbeiter\_in (m/w/d) im Transdisziplinären Innovationsnetzwerk ti:n**

Zur Verstärkung unseres Teams im Zentrum für E-Governance gelangt folgende Position zur Besetzung:

### **Wissenschaftliche\_r Projektmitarbeiter\_in (m/w/d) im Transdisziplinären Innovationsnetzwerk ti:n**

40 Std./Woche

Inserat Nr. SB22-0155

#### **Ihre Aufgaben**

- Mitarbeit im Auf- und Ausbau unseres interaktiven Innovationsnetzwerkes ([ti:n](#)), bestehend aus Partner\_innen in Wirtschaft, Verwaltung und Wissenschaft in Niederösterreich
- Wissenschaftliche Begleitung der Themenschwerpunkte “Digitalisierung” und “Design Thinking” im Projekt
- Eigenständige Planung, forschungsgeleitete Konzeption, Koordination, Durchführung sowie Nachbereitung von Veranstaltungsformaten, wie z. B. Webinare, Workshops und Konferenzen (online/offline)
- Transfer der qualitativen/quantitativen Ergebnisse aus ti:n in Lehr-/Forschungsaktivitäten des Zentrums für E-Governance im Rahmen von Publikationen, der Konzeption von Lehrveranstaltungen und der Betreuung wissenschaftlicher Abschlussarbeiten

#### **Ihr Profil**

- abgeschlossenes Hochschulstudium (Master/Diplom), vorzugsweise in einschlägigen Bereichen wie bspw. Wirtschafts-, Verwaltungs- oder Sozialwissenschaften
- ausgeprägtes Interesse für Fragestellungen und Lehre an der Schnittstelle zwischen Wirtschaft, Verwaltung und Gesellschaft (nachgewiesen durch eine kurze Beschreibung persönlicher Forschungsinteressen im Motivationsschreiben)
- Kreativität und ein offenes Mindset gegenüber neuen Trends und Themen im Kontext der Innovation und der Digitalisierung
- proaktive, eigenständige, zuverlässige, strukturierte sowie zielorientierte Arbeitsweise
- Teamfähigkeit und hohe kommunikative sowie organisatorische Kompetenz
- verhandlungssichere Deutschkenntnisse (mind. C1) sowie gute Englischkenntnisse (mind. B2)

#### **Darüber hinaus sind folgende Kriterien wünschenswert:**

- erste Erfahrungen in universitärer Lehre und in der Vorbereitung, Durchführung und Moderation von Workshops mit (jungen) Erwachsenen
- erste Erfahrungen in der Abhaltung von Design Thinking Workshops

#### **Ihre Perspektive**

- Vollzeit (40 Std./Woche - Gleitzeit) vorerst befristet bis 30.09.2024, bei einem Mindestgehalt von EUR 3.058,60 brutto monatlich auf Vollzeitbasis (Einstufung gem. Kollektivvertrag der Universitäten §49 VwGr. B1), Bereitschaft zur Überzahlung bei entsprechender Qualifikation und Berufserfahrung
- innovatives und modernes Arbeitsumfeld am Campus Krems
- Möglichkeit zum Homeoffice sowie zum mobilen Arbeiten (im Ausmaß von max. 42% der Arbeitszeit)

- sehr gute Weiterbildungsmöglichkeiten im Rahmen der eigenen Studien- und PhD-Programme, umfangreiches Angebot der betrieblichen Gesundheitsförderung sowie des Universitäts-Sportinstituts (USI), eigene Kinderbetreuungseinrichtung „Campus Kids“ (weitere Informationen bezüglich Anmeldung und verfügbarer Betreuungsplätze sowie FAQs unter: [Campus Kids - Universität für Weiterbildung Krets \(donau-uni.ac.at\)](https://www.donau-uni.ac.at/campus-kids))

Wir freuen uns auf Bewerbungen von Menschen mit Behinderung, welche über das geforderte Profil verfügen.

Die Universität für Weiterbildung Krets sieht in der Diversität ihrer Mitarbeiter\_innen hohes Innovationspotential und bekennt sich zur Vielfalt als leitendes Prinzip.

Bitte beachten Sie, dass für die Aufnahme an der Universität für Weiterbildung Krets/Donau-Universität Krets der Nachweis eines vollständigen Impfschutzes gegen COVID-19 und dessen Aufrechterhaltung, solange dies die epidemiologische Lage in Österreich erfordert, Voraussetzung sind. Ausnahmen gelten, wenn eine Impfung aus medizinischen Gründen nicht möglich ist (Beleg durch fachärztliche Bestätigung). In allen anderen Fällen ist die Aufnahme an der Universität für Weiterbildung Krets/Donau-Universität Krets nur möglich, wenn im Bewerbungsverfahren die Bereitschaft geäußert wird, die Impfung gegen COVID-19 schnellstmöglich nachzuholen. Bei Unterzeichnung des Arbeitsvertrages ist eine entsprechende schriftliche Verpflichtungserklärung zu unterfertigen.

Bitte übermitteln Sie uns Ihre überzeugende Online-Bewerbung bis spätestens **11.01.2023** über unser Online-Tool: <https://www.donau-uni.ac.at/jobs>

Mag. Friedrich Faulhammer  
Rektor

Univ.-Prof. Mag. Dr. Peter Parycek, MAS MSc  
Studiendirektor